

Strafzumessung und Doppelverwertungsverbot

OLG Bamberg, Beschluss vom 24.8.2017 – 3 OLG 7 Ss 70/17, BeckRS 2017, 123170

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das Amtsgericht Coburg verurteilte den Angeklagten wegen sexueller Nötigung, versuchter Nötigung und exhibitionistischen Handlungen unter Freispruch im Übrigen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Coburg den Angeklagten wegen sexueller Nötigung, versuchter sexueller Nötigung und exhibitionistischen Handlungen schuldig gesprochen und die Berufung im Übrigen, ebenso wie die Berufung des Angeklagten, als unbegründet verworfen. Gegen dieses Urteil wendet sich die mit der Rüge der Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts verbundene Revision des Angeklagten.

II. Entscheidungsgründe

Mit Beschluss vom 24.8.2017 gab das OLG Bamberg der Revision des Angeklagten im Hinblick auf die Sachrüge statt, während es die Verfahrensrüge aufgrund mangelnder Ausführungen als unzulässig ablehnte. Der Rechtsfolgenausspruch wies nach Ansicht des OLG einige „gravierende Rechtsfehler“ auf. Zunächst wendete das LG einen falschen Strafraumen an, soweit es das Vorliegen eines minderschweren Falles iSd § 177 V StGB a.F. verneinte. Darüber hinaus liegen nach Ansicht des OLG auch Verstöße gegen das Doppelverwertungsverbot iSd § 46 III StGB vor. Zum einen hat das LG in unzulässiger Weise die vorgenommene Gewaltausübung durch den Angeklagten strafscharfend berücksichtigt, obgleich das angewandte Maß an Gewaltausübung nicht über das zur Tatbestandsverwirklichung erforderliche Maß hinausging. Zum anderen hat es in unzulässiger Weise die psychischen Belastungen der Opfer als Tatfolgen strafscharfend berücksichtigt, obwohl diese das üblicherweise bei Opfern von Sexualverbrechen zu erwartende Maß nicht überschritten. Weiterhin hat das LG in unzulässiger Weise strafscharfend berücksichtigt, dass der Angeklagte davon ausging, sich rechtens zu verhalten. Das Bewusstsein, Unrecht zu tun, ist jedoch gerade Voraussetzung der Strafbarkeit, wie § 17 StGB zeigt und somit kein zulässiger Strafschärfungsgrund. Zuletzt bemängelt das OLG noch einen weiteren ebenso groben wie evidenten Rechtsfehler des LG. Dieses wertete nämlich strafscharfend, <<dass es sich bei den Tatopfern um Frauen handelt, die gegenüber anderen Kolleginnen, die der Angeklagte nur mit „anzüglichen Bemerkungen“ verbal „belästigt“ hatte, weniger „attraktiv“ waren>>. Nach Auffassung des OLG ist es jedoch „schon mit der Würde des Gerichts in keiner Weise in Einklang zu bringen, wenn in einem Urteil höchstpersönliche Wertungen zur Attraktivität von Prozessbeteiligten bzw. Tatopfern angestellt werden“. Hierin liege neben dem Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot, welches den Angeklagten zwar nicht per se schon beschweren würde, auch noch eine offensichtliche „Distanzlosigkeit“, weil das LG seine „persönliche Einschätzung (...) zum Anlass genommen“ hat, die Strafe für den Angeklagten zu schärfen.

Problemstandort

Die vorbenannten Problemfelder liegen im Bereich der Strafzumessung. Vorliegend geht es vor allem um die Zulässigkeit von Strafschärfungsgründen insbesondere im Hinblick auf das Doppelverwertungsverbot.